



Besondere Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland

Gültig ab 08.06.2011

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuständigkeit (5)
- § 2 Abgrenzung der Teilnehmerkreise (5)
- § 3 Veranstaltungstermine, Nachträgliche Terminanmeldung (10)
- § 4 Messbescheinigung für Ponys (16)
- § 5 Änderung der Stamm-Mitgliedschaft, Dispens zur Stamm-Mitgliedschaft (18)
- § 6 Inhalt der Ausschreibungen (23)
- § 7 Ehrenpreise (24)
- § 8 Ausschreibungsvorlage/Veröffentlichung/Hochschulturniere (30)
- § 9 Genehmigung der Ausschreibung/Unerlaubte BV/PLS (30)
- § 10 Änderung der Ausschreibung (31)
- § 11 Parcourschef (41)
- § 12 Richtereinsatz (WBO)
- § 13 Startfolge (48)
- § 14 Prüfungs- und Vorbereitungsplätze (51)
- § 15 Erfolgsanrechnung (62)
- § 16 Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Pferden (66)
- § 17 Verfassungsprüfungen bei V-PLS (67)
- § 18 Anforderungen in Springprüfungen (504)
- § 19 Reiterwettbewerbe (WBO)
- § 20 Leistungsklasse Nachwuchseinzelvoltigieren
- § 21 Bestimmungen für Voltigier BV/PLS
- § 22 Disziplinarkommission (925)
- § 23 Veröffentlichung von Ordnungsmaßnahmen (928)
- § 24 Gebührenordnung
- § 25 Weitere gesondert aufgeführte Bestimmungen

Die Zahlen hinter den Überschriften weisen auf die dazugehörigen LPO-Paragrafen hin.

Verzeichnis der Abkürzungen

- BV1 = Breitensportliche Veranstaltung mit 5 und weniger WB Kl. E und/oder höher
- BV2 = Breitensportliche Veranstaltung mit 6 und mehr Kl. E und/oder höher
- Kl. = Klasse
- LK = Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen
- LP = Leistungsprüfung
- LPO = Leistungsprüfungsordnung
- LV = Pferdesportverband Rheinland e.V.
- PLS = Pferdeleistungsschau mit mindestens einer LP gem. LPO
- WB = Wettbewerb
- WBO = Wettbewerbsordnung

§ 1

Zuständigkeit (5)

Die Kommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland (nachfolgend kurz "LK" genannt) ist gem. § 5 LPO für alle PLS/LP und BV/WB im Landesteil Nordrhein zuständig.
Sitz und Geschäftsstelle: Weißenstein 52, 40764 Langenfeld, Telefon: 02173/1011-100.
Email: info@PSVR.de

§ 2

Abgrenzung der Teilnehmerkreise (5)

1. Der Teilnehmerkreis für BV/PLS wird bei Ausschreibung von WB/LP wie folgt geregelt:
 - 1.1. Bei BV/WB können Stamm-Mitglieder aus Vereinen bundesweit eingeladen werden.
Die Zulassung von nichtorganisierten Teilnehmern obliegt dem Veranstalter.
 - 1.2. Bei PLS/LP sind Stamm-Mitglieder aus mindestens zwei Kreisverbänden einzuladen.
 - 1.3. Wird der Teilnehmerkreis in PLS/LP durch den Veranstalter besonders stark eingegrenzt (z.B. regionale Abgrenzung, Pferdealter, Leistungsklasse etc) kann die Kommission auf eine Erweiterung bestehen.
2. Bei Kreis- und Stadtmeisterschaften sind zugelassen:
 - 2.1. die Stamm-Mitglieder aller dem Kreisverband angeschlossenen Vereine
 - 2.2. alle Mitglieder mit 1. Wohnsitz im Kreis gemäß Eintragung beim Einwohnermeldeamt.
3. Angehörige der Sportschule der Bundeswehr sowie Pferdesportler, die sich zu einem mindestens zweimonatigen Trainingsaufenthalt beim DOKR aufhalten und Angehörige der Polizeireiterstaffeln im Rheinland in Dienstkleidung, sind unabhängig von ihrer Stamm-Mitgliedschaft grundsätzlich bei allen PLS im Bereich der LK Rheinland startberechtigt, sofern diese LP ohnehin offen für den Kommissionsbereich ausgeschrieben worden sind (gilt nicht für Mannschaftswettkämpfe, Meisterschaften und Sichtungsprüfungen).
4. Für Mitglieder der Kader C, D und L, die Stamm-Mitglied im LV Rheinland sind, gelten räumliche Handicaps auf PLS nicht, andere Handicaps wie z.B. Leistungsklasse, Pferdebeschränkungen etc. bleiben bestehen.
5. Auf jeder BV/PLS sind bis zu zwanzig durch den Veranstalter persönlich eingeladene Teilnehmer/innen startberechtigt, die Namen sind dem LK-Vertreter zu Beginn der BV/PLS namentlich mitzuteilen und am „Schwarzen Brett“ bekannt zugeben. Mit der Einladung wird lediglich das räumliche Handicap aufgehoben, andere Handicaps wie z.B. Leistungsklasse, Pferdebeschränkungen etc. bleiben bestehen. Die Einladung darf durch den Veranstalter nicht von materiellen Gegenleistungen abhängig gemacht werden. Als Einzelteilnehmer gelten auch Mitglieder von Vereinen/Clubs, die in der Ausschreibung als Einladungskriterium aufgeführt sind und nicht Mitglied eines der FN angeschlossenen Landesverbandes sind.
6. Ausnahmegenehmigungen können durch die LK erteilt werden.

§ 3

Veranstaltungstermine, nachträgliche Terminanmeldung (10)

1. Alle Termine von BV/PLS bedürfen der Genehmigung der LK/FN. Die Genehmigung kann nur erfolgen, wenn der Veranstalter allen Verpflichtungen nachgekommen ist. Die Beantragung von Veranstaltungsterminen bei der LK bzw. FN muss erfolgen für:

- 1.1. internationale PLS/LP, Bundesveranstaltungen/-prüfungen und von FN vergebenen Veranstaltungen/Prüfungen bis zum 1.8. des Vorjahres
- 1.2. Alle anderen PLS bis zum 1.9. des Vorjahres
- 1.3. BV1/BV2 bis zum 1.9. des Vorjahres, sofern eine Aufnahme in die Terminliste bzw. eine Veröffentlichung der Ausschreibung in RRP erfolgen soll.
- 1.4. BV1/BV2 bis sechs Wochen vor Nennungsschluss, falls keine Veröffentlichung der Ausschreibung bzw. des Termins in RRP erfolgen soll
- 1.5. alle unter 1.2 und 1.3. genannten PLS, die im Zeitraum 1.1. - 31.3. durchgeführt werden bis 1.8. des Vorjahres
2. Alle Terminanträge müssen mit dem Stempel und der Unterschrift eines Bevollmächtigten des zuständigen Kreisverbandes versehen sein. (ausgenommen BV1)
3. Termine für unter 1.2. aufgeführte PLS, die nicht fristgerecht beantragt werden, können nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. Hierzu müssen alle Veranstalter, die einen ordnungsgemäß angemeldeten Termin genehmigt bekommen haben, durch die LK um ihr Einverständnis gebeten werden. In Streitfällen behält sich die LK das letzte Entscheidungsrecht vor
4. BV1/BV2 können nicht in Verbindung mit einer PLS durchgeführt werden.

§ 4

Messbescheinigung für Ponys (16)

1. Das Rheinische Pferdestammbuch e.V. stellt im Auftrag der LK durch Beauftragte Messbescheinigungen für Ponys aus, in denen neben dem Signalement die Größe des betreffenden Ponys angegeben ist. Die Messung hat gem. §16,5. LPO und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu erfolgen.
2. Der Start in der Abt. M oder G ist von den Teilnehmern mit Ponys der Größe M wahlweise festzulegen. Hat er sich für den Wechsel in eine andere Abteilung entschieden, so muss er diesen Wechsel für die gesamte Veranstaltung beibehalten.

§ 5

Änderung der Stamm-Mitgliedschaft/Dispens zur Stamm-Mitgliedschaft (18)

A. Änderung

1. Eine Änderung der Stamm-Mitgliedschaft soll grundsätzlich zum Jahreswechsel erfolgen.
2. Im laufenden Kalenderjahr ist eine Änderung nur in besonders begründeten Fällen auf Antrag möglich.
Dem Antrag ist beizufügen:
 - a) die FN-Jahresturnierlizenz (Reit-/Fahr-/Volltigierausweis)
 - b) alle Teilnehmer-Nennschecks
 - c) Mitgliedsbescheinigung des Vereins, für den die neue Stamm-Mitgliedschaft beantragt wird.
3. Grundsätzlich ist mit der Änderung der Stamm-Mitgliedschaft gem. Ziff. 2 bei Mannschaftsprüfungen, die eine Stamm-Mitgliedschaft verlangen, eine Wartezeit von zwei Monaten verbunden. In besonders begründeten Fällen (z.B. Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel) kann die Wartezeit durch die LK verkürzt werden.
4. Maßgebend ist das Datum der Ausstellung des neuen Ausweises. Dieses Datum muss in jedem Fall vor dem Start auf der betreffenden BV/PLS liegen.

B. Dispens

1. Die LK erteilt im Einvernehmen mit der FN für Studenten Dispens zum § 18 LPO (Stamm-Mitgliedschaft). Dies gilt nicht für registrierte Gruppenvoltgierer
2. Der Dispens ermöglicht es Studenten
 - a) am Studienort mit einer Stamm-Mitgliedschaft, die für den Kommissionsbereich gilt, in dem sich der Wohnort befindet und/oder
 - b) mit einer Stamm-Mitgliedschaft, die für den Kommissionsbereich gilt, in dem sich der Studienort befindet, an BV/PLS teilzunehmen.
3. Die Ausstellung des Dispens ist nur auf Antrag möglich.
Dem Antrag ist beizufügen:
 - a) ein gültiger Reiternennscheck bzw. Kopie der FN-Jahresturnierlizenz
 - b) eine Mitgliedsbescheinigung des Vereins, für den die zweite Mitgliedschaft beantragt wird
 - c) eine gültige Semesterbescheinigung
4. Der Dispens gilt ausschließlich für Studenten und gilt nicht für Mannschaftswettkämpfe, Meisterschaften und Sichtungsprüfungen. Maßgeblich hierfür ist die Stamm-Mitgliedschaft, die auf der FN-Jahresturnierlizenz ausgedruckt ist.
5. Der Dispens ist jeweils für ein Kalenderjahr gültig.

§ 6

Inhalt der Ausschreibung von BV/PLS (23)

1. Der Ausschreibung ist beizufügen:
 - 1.1. Namen der Richter
 - 1.2. Name(n) des/der Parcourschefs
 - 1.3. Name(n) des/der Turnierleiter/s, Arztes, Tierarztes
 - 1.4. Angabe über Maße und Bodenbeschaffenheit der Prüfungs- und Vorbereitungsplätze.
2. Bei Ausschreibung von LP für Ponys, LP des Abschnittes BVII LPO bzw. identischen LP mit unterschiedlichen Teilnehmer und/oder Pferde- Zulassungsbedingen dürfen nicht mehr als 10 Nennungen verlangt werden.
3. Bei Ausschreibung von WB/LP des Abschnitts B III LPO dürfen nicht mehr als 15 Nennungen verlangt werden.
4.
 - 4.1 Werden bei BV1/BV2 Wettbewerbe ausgeschrieben, in denen ein Leistungsvergleich mit einer Geländestrecke verlangt wird, sind aus tierschutzrelevanten Gründen ausführliche Ausschreibungen der Kommission zur Genehmigung vorzulegen. Die mit der Genehmigung ausgesprochenen Auflagen müssen in jedem Fall erfüllt werden
 - 4.2. Die Ausschreibung von Gelände- und Streckenfahren bei BV1/BV2 ist nicht zulässig
 - 4.3. Bei Geländewettbewerben der Klasse E gem. § 600 ff. LPO sind lediglich Stilgeländeritte gem. § 673 LPO bzw. Geländeritte mit Stilwertung gem. § 674 LPO zulässig
 - 4.4. Auf einer BV1/BV2 können Hindernis-/Dressurfahr LP der Kl. A ausgeschrieben werden. Diese Veranstaltung wird nicht als PLS betrachtet.
5. Die Durchführung von "Cups" bzw. Serien bedarf der speziellen Genehmigung der LK.
 - 5.1. Cups bzw. Serien liegen vor, wenn in mehreren WB/LP auf unterschiedlichen BV/PLS ein besonderer Titel, Geld- oder Ehrenpreis, oder ähnliches

ausgeritten wird bzw. die Qualifikation für ein Finale um einen besonderen Titel, Geld- oder Ehrenpreis, oder ähnliches erzielt werden muss.

- 5.2 Die Genehmigung kann durch einen Veranstalter, Finalveranstalter oder aber auch Sponsor beantragt werden. Über die Erhebung einer Genehmigungsgebühr entscheidet die LK im Einzelfall.

§ 7

Ehrenpreise (24)

Ehrenpreise sollten im Sinne ihrer Beziehung entsprechend von bleibendem Wert sein. Der Wert der zu vergebenden Ehrenpreise sollte etwa die Höhe des jeweiligen Geldpreises betragen (siehe Aufschlüsselung in den Durchführungsbestimmungen zu § 25).

§ 8

Ausschreibungsvorlage/Veröffentlichung/Hochschulturniere (30)

1. Alle Ausschreibungen von BV/PLS müssen der LK in einfacher Ausfertigung vorgelegt werden.
2. Für alle in § 2 unter 1.1-1.4 aufgeführten BV/PLS gelten für die Ausschreibungsvorlage die Fristen der in RRP veröffentlichten Termintabelle. Diese Fristen gelten ebenfalls für Ausschreibungen von BV1/BV2, sofern sie auf Wunsch des Veranstalters in RRP veröffentlicht werden sollen. Ist ein Termin in der Tabelle nicht enthalten, gelten die Fristen des nächstfolgenden Wochenendes.
3. Die Ausschreibungen aller PLS werden gemäß den Fristen der Termintabelle gebührenpflichtig in RRP inkl. namentlicher Aufführung der Richter und des Parcourschefs veröffentlicht.
4. Veranstalter, die ihre Ausschreibungen nicht fristgerecht vorlegen, werden durch die LK mit einem Bußgeld belegt. Die Veröffentlichungspflicht in RRP bleibt in jedem Fall bestehen.
5. Die Termintabelle und ihre Erläuterungen sind Bestandteil dieser Bestimmungen.
6. Die Ausschreibungen von Hochschulturnieren im Bereich der LK sind bis spätestens vier Wochen vor Nennungsschluss über den "Disziplinchef für Reiten im ADH" der LK vorzulegen. Sie unterliegen keiner Veröffentlichungspflicht in RRP.

§ 9

Genehmigung der Ausschreibung/Unerlaubte BV/PLS (30)

1. Die Genehmigung der Ausschreibungen von BV/PLS ist gebührenpflichtig.
2. Jede genehmigte Ausschreibung und das Schauprogramm muss folgenden Vermerk sichtbar beinhalten:
"Die Veranstaltung am ... in ... und die Ausschreibung hierfür sind genehmigt."
Kommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland
-Siegel- i.A.
gez. Unterschrift
3. Die Genehmigung von Ausschreibungen kann versagt werden, wenn der Veranstalter seinen Verpflichtungen gegenüber der LK, dem Pferdesportverband Rheinland bzw. der Satzung des Verbandes nicht nachgekommen ist.
4. Alle nicht genehmigten BV/PLS und alle nicht gemeldeten reiterlichen Veranstaltungen, bei denen ein Leistungsvergleich stattfindet, widersprechen den Bestimmungen der LPO und denen der LK. Veranstalter, Richter, Parcourschefs,

Teilnehmer und Pferdebesitzer sind gem. § 920 ff. LPO in Ordnungsmaßnahmen zu nehmen.

§ 10

Änderung der Ausschreibung (31)

1. Nachträgliche Änderungen bereits genehmigter Ausschreibungen können nur in Ausnahmefällen erfolgen und sind gebührenpflichtig.
2. Über die gebührenpflichtige Veröffentlichung in RRP entscheidet die LK.

§ 11

Parcourschef (41)

1. Der Parcourschef einer PLS zeichnet grundsätzlich für den Aufbau aller entsprechenden gleichartigen Prüfungen dieser PLS verantwortlich.
2. Bei BV ist ein Parcourschef nicht erforderlich, sofern der Parcours durch einen Richter mit entsprechender Qualifikation abgenommen wird.

§ 12

Richtereinsatz (WBO)

1. In allen WB, die nach beurteilendem Richtverfahren durchgeführt werden, sind Richter mit entsprechender Qualifikation einzusetzen, bei Voltigier-WB kann auch ein Richteranhänger Voltigieren eingesetzt werden.

§ 13

Startfolge (48)

1. Bei WB/LP mit mehreren Teilnehmern (Paarklasse u. ä.) regelt sich die Startfolge nach dem Buchstaben des Pferdes, welches nach dem Alphabet an erster Stelle kommt. Welches Pferd innerhalb der WB/LP an erster Stelle startet, bleibt den Teilnehmern überlassen.
2. Für Teilnehmer mit mehreren Starts in Dressurprüfungen, die abteilungsweise geritten werden, ist die Festlegung des Zwischenraums sinngemäß auf Abteilungen zu beziehen.

§ 14

Prüfungs- und Vorbereitungsplätze (51)

1. Die Plätze für Richter, Teilnehmer und Ansager sind von den Publikumsplätzen streng getrennt zu halten. Tribünenplätze mit guter Sicht werden für diesen Zweck am besten abgegrenzt. Zuschauer, Ehrengäste usw. dürfen sich nicht auf der Richtertribüne aufhalten.
2. Veranstalter von PLS mit LP der Kl. S müssen neben der Veranstaltungshalle über einen gedeckten Vorbereitungsplatz verfügen, sofern die Veranstaltung in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März durchgeführt wird.

§ 15

Erfolgsanrechnung (62)

1. Einschränkungen für LP, in denen Mindesterfolge von Pferden verlangt werden, finden für Reiter der Leistungsklasse I keine Anwendung (ausgenommen hiervon sind in Dressur: Kl. S***/***, sowie in Springen: Kl. S**/***/***).
2. Handicaps, die vom Veranstalter in der Ausschreibung von LP festgelegt sind, gelten für alle Teilnehmer. Einzelne Personen (z. B. Mitglieder des veranstaltenden Vereins) können davon nicht befreit werden.

§ 16

Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Pferden (66)

Die geforderten Impfungen müssen zum Zeitpunkt der Kontrolle im Pferdepass dokumentiert sein. Ein späterer Nachweis der Impfungen kann insbesondere im Hinblick auf Aussprache von Disqualifikation bzw. Ordnungsmaßnahme nicht heilend wirken.

§ 17

Verfassungsprüfungen bei V-PLS (67)

Bei V-PLS sind in mindestens einer LP - bei Sichtungsturnieren für DJM bzw. DVM in den sichtsrelevanten Prüfungen - alle startenden Pferde im Beisein eines Tierarztes einer Verfassungsprüfung zu unterziehen. Die Auswahl obliegt dem LK-Beauftragten.

Verfassungsprüfungen sind so anzusetzen, dass jeweils nach 8 Gruppen eine weitere Verfassungsprüfung zeitlich versetzt durchgeführt werden muss. Beim Einzelvoltigieren darf zwischen der Verfassungsprüfung und dem Start keine Wartezeit von mehr als 2 ½ Stunden entstehen

Bei der Verfassungsprüfung ist neben dem ordnungsgemäßen Allgemeinzustand der Pferde insbesondere auf Lahmheiten zu achten.

Die Verfassungsprüfung ist in Anlehnung an das „Merkblatt „Vormustern – Verfassungsprüfung““ durchzuführen.

§ 18

Anforderungen in Springprüfungen (504)

1. Der in § 504, 1 d aufgeführte „Ponyausgleich“ ist auf allen PLS im Rheinland unzulässig.
2. Auf allen PLS im Rheinland ist in jeder ausgeschriebenen Klasse mindestens einmal ein Wassergraben wie folgt einzusetzen:
Kl. A* - überbaut (als Liverpool) (gilt nicht in Hallen 20x40m)
Kl. A** - S - überbaut/offen gem. LPO
Alternativ kann hierzu auch ein festes Natur-Hindernis (Wall, Graben, Billard etc.) benutzt werden
3. Als zu reitendes Tempo gilt generell, wenn nicht anders geschrieben:
Halle (20x40): 325 m/Min.
Halle (20x60): 350/ m/Min.
Im Freien: bis Kl. M*: 350 m/Min.
Im Freien: ab M**: 375 m/Min.
Für Springprüfungen gem. § 535 LPO Idealzeit gilt in der Halle generell 350m/Min und im Freien 375 m/Min.

§ 19

Reiterwettbewerbe (WBO)

1. In Führzügelklassen - WB, Reiter – WB und Dressur-/Springreiter – WB sind je Abteilung nicht mehr als 10 Teilnehmer zulässig.
2. In den WB gem. Ziffer 1 ist je Teilnehmer nur ein Start zugelassen.

§ 20

Leistungsklasse Nachwuchseinzelvoltigieren

1. In Anlehnung an die Leistungsklassen der LPO wird das Einzelvoltigieren um die Leistungsklasse EVN erweitert. Teilnahmeberechtigt sind alle Voltigierer, die im laufenden Kalenderjahr mindestens 14, aber noch nicht 16 Jahre alt werden. Pro Jahr sind in dieser Leistungsklasse max. fünf Starts zulässig. Bewertung gem. LPO/Einzelvoltigieren
2. Anforderungen Nachwuchseinzelvoltigieren:
L-Pflicht oder Pflicht der Juniorgruppen in einem Block
Kür 1 min mit Pflichtkürelementen:
 - Prinzensitz frei
 - Standwaage/Nadel auf dem Pferderücken oder –hals, Richtung frei
 - Schulterstand
 - Stehen Richtung frei
 - Rollbewegung
 - Liegestütz auf dem Pad
 - Hang
 - Einbeiniges Knien, Bewegungsrichtung frei
 - Sitz, Position frei
 - Drehung um die Längsachse
3. Kür Durchführung & Bewertung:
Schwierigkeit max. 7 Punkte, 7 Elemente müssen gezeigt werden um die max. Schwierigkeit zu erreichen, bei weniger als 7 Elementen wird pro nicht gezeigtem Element 1 Punkt abgezogen. Weitere Elemente können gezeigt werden, die gehen jedoch nicht in den Schwierigkeitsgrad mit ein, können sich jedoch in der Gestaltung nieder schlagen.
Gestaltung max. 7 Punkte
Ausführung max. 10 Punkte

§ 21

Bestimmungen für Voltigier BV/PLS

1. Voltigierpferde, dürfen auf BV/PLS nur von Personen mit korrekter Ausrüstung geritten werden. Die sicherheitsrelevanten Bestimmungen des § 68 LPO finden entsprechende Anwendung
2. Einsatz von Voltigierpferden bei einer BV:
Die Wettbewerbe erhalten folgende Startpunkte:
Pflicht - Kür

Gruppe: Galopp -Galopp:	4 Punkte
Gruppe: Galopp-Schritt:	3 Punkte
Gruppe: Schritt-Schritt:	2 Punkte
Doppel im Galopp:	2 Punkte
Einzel im Galopp:	1 Punkt
Einzel im Schritt:	1 Punkt

- Jedes Pferd darf pro Tag maximal 8 Punkte haben,
Alle Wettbewerbe, in denen die Pferde nicht körperlich gefordert werden, sind mit 0 anzusetzen!

4	3	2	1
Galopp-Galopp	Galopp-Schritt	Schritt-Schritt	Einzel im Galopp
Galopp-Schritt		Doppel im Galopp	Einzel im Schritt

- Bei WB darf der Dreieckszügel im Schritt eingesetzt werden.
- Bei jeder BV muss ein Sanitätsdienst und/oder Arzt (mit Ausrüstung) anwesend sein
- Der Longenführer muss mindestens im Besitz des DLA IV oder einer gültigen DOSB-Trainerlizenz im Voltigiersport sein, ein Nachweis (Kopie des Abzeichens bzw. der Trainerlizenz) ist der Nennung beizufügen.

§ 22

Disziplinarkommission (925)

- Die Disziplinarkommission besteht aus
 - dem durch die LK zu wählenden Vorsitzenden
 - drei von der LK gewählten Vertretern
- Die Wahl zu 1 erfolgt für vier Jahre, Abberufung ist möglich.
- Die Disziplinarkommission ist bei mündlichen Verfahren ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Disziplinarkommission hat die Befugnis, alle Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.
- Die Disziplinarkommission kann die Befugnis zu 4. an die LK zurückgeben, wenn die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme von besonderer Bedeutung ist.
- Sofern eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, kann die Disziplinarkommission ihre Entscheidung auch auf telekommunikativem Wege (Telefon oder E-Mail) herbeiführen. Kommunikationsführer ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der für die Landeskommission zuständige Geschäftsführer.
- Für die Befugnisse und das Verfahren der Disziplinarkommission gelten die §§ 907, 920-923, 924 Nr. 4, 925, 927, 927a, 928-931 und 962 LPO.

§ 23

Veröffentlichung von Ordnungsmaßnahmen (928)

Ordnungsmaßnahmen mit Ausnahme der Verwarnung sind im offiziellen Organ der LK „Rheinlands Reiter Pferde“ bekannt zu geben, sobald sie unanfechtbar geworden sind.

§ 24

Gebührenordnung

Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Bestimmungen.

§ 25

Weitere gesondert aufgeführte Bestimmungen

Nachstehende an anderer Stelle gesondert aufgeführte Bestimmungen sind Bestandteil dieser Bestimmungen:

1. Ergänzende Bestimmungen zur APO für Turnierfachleute
2. Allgemeine Bestimmungen zur Ausschreibungsveröffentlichung
3. Richtlinien für die Durchführung von Sonderprüfungen